

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hetn.

Nr. 199

Diez, Freitag den 19. September 1919

59. Jahrgang

Amthlicher Teil

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Nr. 2361.

Bekanntmachung.

Aus Humanitätsgründen hat der Oberbefehlshaber der Armee entschieden, Sammlungen und Kollekten zu Gunsten Schwerverwundeter und Kriegshinterbliebener zwecks Aufbesserung der Staats- usw.-Unterstützungen nicht zu unterlassen.

Genehmigungen werden jedoch nur unter nachfolgenden Bedingungen erteilt werden:

1. Die Sammlungen und Kollekten sind von bekannten und alle Garantien bietenden Personen zu organisieren; die Veranstalter sind für etwa vorkommende Zwischenfälle verantwortlich.
2. Die gesammelten Beträge müssen restlos Hinterbliebenen oder Schwerverwundeten der Stadt oder des Kreises zugutkommen, wo die Kollekte stattfindet.
3. Höhe der gesammelten Beträge und deren Verteilung werden dem Administrator mitgeteilt.
4. Im Kreise Unterlahn ist Herr Scheuern ermächtigt, erwähnte Sammlung in die Wege zu leiten.

Diez, den 16. September 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Aufhebung der Bezugsscheinplicht, sowie der Vorschriften über Einkaufsbücher, der Stoffverbrauchsbeschränkungen, des Verwendungsverbot für Gastwirtschaftswäsche und der Waschmittelbekanntmachung.

Vom 28. August 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Es treten außer Kraft:

1. Sämtliche Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle betreffend die Bezugsscheinplicht für Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse, soweit sie der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über Aufhebung der Bezugsscheinplicht für Web-, Wirk- und Strickwaren vom 26. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1477) entgegenstehen.
2. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Einkaufsbücher vom 8. Dezember 1916.
3. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über den Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidungs- und Wäschestücken vom 27. März 1917.
4. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 in der Fassung der Bekanntmachung über Ausdehnung des Tischwäscheverbots in Gastwirtschaften vom 8. Juni 1918.
5. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verwendung von Waschmitteln in gewerblichen Wäschereien vom 3. August 1918.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 28. August 1919.

Reichsbekleidungsstelle

gez. Dr. Haaselaun
Oberregierungsrat.

J.-Nr. II. 8545.

Diez, den 13. September 1919.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Durch die vorstehend gegebenen Vorschriften wird die Regelung des Verkehrs mit Schuhwaren nicht berührt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Am 8. Oktober d. Js. findet im Deutschen Reich eine Volkszählung statt. Bei der Durchführung dieser gegenwärtig besonders wichtigen Erhebung wird auf die entgegenkommende Mitwirkung der selbständigen Ortseinswohner bei

Die Ausstellung, Ausstellung und Wiederzusammenkunft der Zählpapiere gerechnet. Ohne diese Mitwirkung kann die Zählung in der zur Erfüllung ihres Zweckes notwendigen gründlichen Weise nicht zustande kommen. Besonders aber darf von den Gemeindebeamten, Lehrern und Lehrerinnen des Regierungsbezirks erwartet werden, daß sie den mit der Ausführung des Zählgeschäftes beauftragten Behörden auch diesmal ihre Beteiligung und Unterstützung nicht versagen werden. Im übrigen weise ich noch ausdrücklich daraufhin, daß die Volkszählung nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgt, und daß die Angaben in den Zählpapieren über die Person des Einzelnen nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Wiesbaden, den 30. August 1919.

Der Regierungs-Präsident.

I. 6006.

Diez, den 11. September 1919.

Die Herren Bürgermeister wollen für die weitgehendste Verbreitung vorstehender Bekanntmachung Sorge tragen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 5959.

Diez, den 16. September 1919.

Betrifft: Volkszählung.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Zum 8. Oktober d. Js. ist vom Reichsministerium eine Volkszählung angeordnet worden. Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindebehörden. Diese haben alle Vorkehrungen alsbald zu treffen, daß das Zählgeschäft ungestört vorstatten geht. Zu diesem Zweck ist alsbald jede Gemeinde in Zählbezirke einzuteilen, wobei darauf genau zu achten ist, daß kein bewohntes oder unbewohntes Haus oder Gehöft übergangen wird. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestimmen.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, Vergütungen für Uebernahme dieses Amtes können weder von der Reichs- noch von der Landeskasse übernommen werden. Insbesondere aber wird es notwendig sein, die Beamten, Lehrer und Lehrerinnen zu einer regen Beteiligung am Zählgeschäft zu gewinnen.

Die Zählung hat mit der größten Genauigkeit zu erfolgen, da das Ergebnis der Volkszählung vom 8. Oktober ds. Js. in Zukunft die Grundlage für die Ermittlung der versorgungsberechtigten Bevölkerung und damit für die Lebensmittelversorgung der Einwohner eines jeden Kommunalverbandes bilden wird.

Die zur Ausführung der Volkszählung erforderlichen Zählpapiere sind Ihnen am 15. d. Mts. zugesandt worden und zwar die entsprechende Zahl Haushaltungslisten A, Zählerlisten B, Gemeindefisten C und Anweisungen für die Zähler sowie eine Ausführungsanweisung.

Außerdem wird eine entsprechende Anzahl eines „Besonderen Fragebogens“ zugesandt, in den diejenigen Personen einzutragen sind, die in den Abstimmungsgebieten geboren sind, aber außerhalb dieser Bezirke wohnen, soweit sie nach dem Friedensvertrage stimmberechtigt sind, also das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Ich ersuche, sofort nach Eingang der Formulare, diese auf ihre genügende Anzahl hin zu prüfen und einen evtl. Mehrbedarf umgehend anzumelden.

Die für die Zählung erforderlichen Vorbereitungen sind unverzüglich in die Wege zu leiten und verweise ich im übrigen auf die auf jedem Formular stehende Anweisung,

sowie auf die Anweisung, für die Zähler und die „Ausführungsanweisung“.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 8695.

Diez, den 17. September 1919.

Betrifft: Nachprüfung der Hebammen.

Die diesjährige Nachprüfung der Hebammen findet wie folgt statt:

Mittwoch, den 24. September, nachmittags 2,15 Uhr:

1. Bergmann, Anna, Eppendorf.
2. Debusmann, Johannette, Rördorf.
3. Reidhöfer, Lina, Gutenacker.
4. Gerlach, Philippine, Hömberg.
5. Herbel, Henriette, Langenscheid.
6. Krug, Elisabeth, Forhausen.
7. Meffert, Sophie, Gramberg.
8. Meinecke, Sophie, Laurenburg.
9. Müller, Ida, Bremberg.
10. Ringel, Katharina, Altenhausen.
11. Robbath, Elise, Diez.
12. Rosenbach, Katharina, Bad Ems.
13. Sartorius, Sophie, Freindiez.
14. Schmidt, Helene, Kemmenau.
15. Schmidt, Regina, Roth.
16. Schwarz, Johannette, Steinsberg.
17. Stahl, Anna, Bad Ems.
18. Stark, Wilhelmine, Becheln.
19. Wagner, Karoline, Dausenau.
20. Bach, Wilhelmine, Nassau.

Mittwoch, den 1. Oktober, nachmittags 2,15 Uhr.

1. Hinterwälder, Pauline, Schweighausen.
2. Schmidt, Christiane, Freindiez.
3. Dambmann, Lina, Gückingen.
4. Wolf, Eva, Weinähr.
5. Nemnich, Elisabeth, Bad Ems.
6. Schlau, Henriette, Hirschberg.
7. Fischer, Elise, Holzappel.
8. Müller, Wilhelmine, Klingelbach.
9. Bopp, Margarethe, Klingelbach.
10. Kurz, Anna, Nassau.
11. Egert, Auguste, Oberfischbach.
12. Göbel, Wilhelmine, Kagenelnbogen.
13. Schmidt, Dorothea, Balduinseifen.
14. Schmidt, Katharina, Winden.
15. Loh, Lina, Heistenbach.
16. Doh, Sophie, Geilnau.
17. Theis, Philippine, Singhofen.
18. Güll, Luise, Dörnberg.
19. Bremser, Wilhelmine, Diez.
20. Pfaff, Luise, Diebrich.

Die Nachprüfung erfolgt in der Wohnung des Kreisarztes, Diez, Bahnhofstraße 7. Instrumente und Tagebücher sind mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der genannten Gemeinden ersuche ich, die betreffenden Hebammen zu dem Termin rechtzeitig vorzuladen.

Nur wegen dringender Dienstgeschäfte oder Erkrankung kann das Ausbleiben der Hebammen entschuldigt werden. In diesen Fällen ist von Ihnen rechtzeitig eine Bescheinigung vorzulegen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.